

915.130



**VERORDNUNG ÜBER DIE
DURCHFÜHRUNG DER
GESAMTMELIORATION ST. PETER-
PAGIG/PEIST**

GEMEINDE AROSA

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG;
BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des
Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Meliorationskommission	3
II. Gemeindeorgane	3
Art. 3 Urnengemeinde	3
Art. 4 Gemeindeparlament	3
Art. 5 Gemeindevorstand	4
Art. 6 Meliorationskommission	4
III. Schätzungskommission	5
Art. 7 Zusammensetzung	5
Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission	5
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden	6
Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen	6
V. Entlohnung der Meliorationskommission	6
Art. 10 Entlohnung der Kommission	6
VI. Finanzierung	6
Art. 11 Gemeindebeitrag	7
Art. 12 Revisoren	7
Art. 13 Rechnungsführung	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Art. 17 MelG und den Grundsatzbeschlüssen an den Gemeindeversammlungen der ehemaligen Gemeinden eine Gesamtmelioration durch. Diese Verordnung regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane, die Einsprachebehandlung sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstands und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier bis sieben Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Arosa wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Urnengemeinde sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Urnengemeinde

Bewilligung des Gesamtkredits aufgrund des Auflageprojekts und allfälliger Nachtragskredite.

Art. 4

Dem Gemeindeparlament sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeparlament

1. Erlass und Änderungen dieser Verordnung;
2. Wahlen;
 - a. Präsident und drei bis sechs Mitglieder der Meliorationskommission. Der Gemeindevorstand bezeichnet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt acht Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nötige Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind vorzunehmen und gelten bis zum Tage der

ordentlichen Neu- oder Wiederwahl. Eine vorzeitige Abwahl von gewählten Kommissionsmitgliedern kann vorgenommen werden.

3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Art. 5

*Gemeinde-
vorstand*

Der Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission die ausführende Fachperson.
2. bereitet alle Sachgeschäfte der Urnengemeinde und des Gemeindeparlamentes vor.

Art. 6

*Meliorations-
kommission*

¹ Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Sie

1. leitet das Unternehmen und führt die Rechnung.
2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand die ausführende Fachperson.
3. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
4. beschliesst den Umlegungsband und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang.
5. ermittelt mit der ausführenden Fachperson und dem Grundbuchamt den alten Bestand.
6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer/innen zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV).
7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten.
8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest.
9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzugs.
10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen.
11. verfügt den Besitzesantritt.
12. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeindevorstands vor.
13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen.
14. beantragt beim zuständigen kantonalen Amt Änderungen am Beizugsgebiet.
15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab. Nachgewiesene teuerungsberechtigte Mehr-

kosten, die von Bund und Kanton anerkannt und subventioniert werden, bedingen bei der Gemeinde keinen Nachtragskredit.

16. regelt den Unterhalt für Wege, die nicht an die Gemeinde übergehen.
17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab.
18. stellt das Subventionsgesuch an das zuständige kantonale Amt und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen.
19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlands für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke.
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an.
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

² Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder je mit einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

³ Für alle Entscheide muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein und es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

⁴ Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 7

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom zuständigen kantonalen Departement ernannten Obmann sowie zwei, durch das Parlament gewählten, Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

*Zusammen-
setzung*

Art. 8

¹ Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen.
2. nimmt die Bewertung vor.

*Befugnisse der
Schätzungs-
kommission*

3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können.
4. nimmt die Kostenverteilung vor.
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümergeverzeichnis und das Auflageprojekt, über welche das zuständige kantonale Departement entscheidet (Art. 6 und 44 MelG).
6. ernennt einen Protokollführer.

²Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 9

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

¹ Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das zuständige kantonale Amt im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

² Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer/-innen über die verfügten öffentlichen Auflagen schriftlich zu informieren.

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 10

Entlöhnung der Kommission

¹ Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Entschädigung von Behörden- und Kommissionsmitgliedern der Gemeinde.

² Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von CHF 5'000.-.

³ Die Führung und Ausfertigung von Protokollen sowie die Spesen werden ebenfalls gemäss der Verordnung über die Entschädigungsverordnung entschädigt.

VI. Finanzierung

Art. 11

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz von 40% Prozent an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten an Güterstrassen. Die Restkosten der über das zuständige kantonale Amt finanzierten und subventionierten Forststrassen werden von der Gemeinde getragen. Die jährlich zu leistenden Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Gemeindebeitrag

Art. 12

Die Rechnung der Gesamtmelioration wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde geprüft.

Revisoren

Art. 13

¹ Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

Rechnungsführung

²Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Durch das Gemeindeparlament am xx.xx.xxxx beschlossen.

Vom Gemeindevorstand am xx.xx.xxxx rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkraftsetzen dieser Verordnung werden die bisherigen Reglemente der Gesamtmelioration St. Peter und Peist ersetzt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Yvonne Altmann

Jan Diener